EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2004/0113(CNS)

11.1.2005

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates
über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union
(KOM(2004)0328 – C6-0071/2004 – 2004/0113(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Kathalijne Maria Buitenweg

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates
über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union
(KOM(2004)0328 – C6-0071/2004 – 2004/0113(CNS))**

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission ((KOM(2004)0328)[1],

– gestützt auf Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0071/2004),

– gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0000/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Von der Kommission vorgeschlagener Text	Änderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 5 a (neu)
	(5a) Die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verankerten Rechte sind als Mindestnormen zu betrachten, die die Mitgliedstaaten in jedem Fall genauso achten müssen wie

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

	die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Änderungsantrag 2
Erwägung 7

(7) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung stützt sich auf ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Um dieses Vertrauen zu stärken, enthält dieser Rahmenbeschluss bestimmte Garantien zum Schutz von Grundrechten. Diese Garantien spiegeln die Tradition der Mitgliedstaaten bei der Beachtung der EMRK wider.	(7) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung stützt sich auf ein hohes Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Um dieses Vertrauen zu stärken, enthält dieser Rahmenbeschluss bestimmte Garantien zum Schutz von Grundrechten. Diese Garantien spiegeln die Tradition der Mitgliedstaaten bei der Beachtung der EMRK ***und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*** wider.

Änderungsantrag 3
Erwägung 8

(8) Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind nicht darauf gerichtet, besondere Maßnahmen zu beeinträchtigen, die in den nationalen Rechtsvorschriften im Rahmen der Bekämpfung bestimmter schwerer und komplexer Formen der Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, im Kraft sind.	***entfällt***

Änderungsantrag 4
Erwägung 10 a (neu)

	(10a) Dieser Rahmenbeschluss ist nach Ablauf von zwei Jahren anhand der bis dahin gewonnenen Erfahrungen zu bewerten und gegebenenfalls zur Verbesserung der darin verankerten Garantien zu überarbeiten.

Änderungsantrag 5
Erwägung 16

(16) Das Recht auf konsularische Unterstützung ergibt sich aus Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963; dabei handelt es sich um das Recht von Staaten auf Zugang zu ihren Staatsangehörigen. Mit diesem Rahmenbeschluss wird dieses Recht nicht dem Staat, sondern dem europäischen Bürger übertragen. Dadurch wird die Sichtbarkeit und Wirksamkeit dieses Rechts verstärkt. ***Langfristig sollte die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem zwischen den Mitgliedstaaten Vertrauen herrscht, den Bedarf an konsularischer Unterstützung jedoch verringern und schließlich gänzlich beenden.***	(16) Das Recht auf konsularische Unterstützung ergibt sich aus Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963; dabei handelt es sich um das Recht von Staaten auf Zugang zu ihren Staatsangehörigen. Mit diesem Rahmenbeschluss wird dieses Recht nicht dem Staat, sondern dem europäischen Bürger übertragen. Dadurch wird die Sichtbarkeit und Wirksamkeit dieses Rechts verstärkt.

Änderungsantrag 6
Erwägung 18

(18) Es muss ein Mechanismus zur Bewertung der Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten Informationen zum Zweck der Bewertung und Überwachung sammeln und aufzeichnen. Die Kommission wird diese Informationen für Berichte nutzen, die veröffentlicht werden. Dies wird das gegenseitige Vertrauen stärken, da jeder Mitgliedstaat wissen wird, dass andere Mitgliedstaaten die Rechte auf ein faires Verfahren einhalten.	(18) Es muss ein Mechanismus zur Bewertung der Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten Informationen zum Zweck der Bewertung und Überwachung sammeln und aufzeichnen, ***einschließlich Informationen von NRO, IRO und den Berufsverbänden von Rechtsanwälten, Dolmetschern und Übersetzern.*** Die Kommission wird diese Informationen für Berichte nutzen, die veröffentlicht werden. Dies wird das gegenseitige Vertrauen stärken, da jeder Mitgliedstaat wissen wird, dass andere Mitgliedstaaten die Rechte auf ein faires Verfahren einhalten.

Änderungsantrag 7
Erwägung 18 a (neu)

(18a) Die zukünftige Agentur für Grund- und Menschenrechte könnte bei der Sammlung und Auswertung solcher Informationen ebenfalls eine wichtige Rolle übernehmen.

Änderungsantrag 8
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2

Diese Verfahren werden nachstehend als „Strafverfahren“ bezeichnet.	***entfällt***

Änderungsantrag 9
Artikel 1 Absatz 2

2. Diese Rechte gelten für jede Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt wird ***(„eine verdächtige Person“)*** ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ***unterrichtet*** wird, ***dass sie*** bis zum Erlass des abschließenden Urteils ***der Begehung einer Straftat verdächtigt wird***.	2. Diese Rechte gelten für jede Person, die der Begehung einer Straftat verdächtigt wird ***(„eine verdächtige Person“), oder, falls es sich bei der verdächtigen Person um eine juristische Person handelt, für ihren rechtlichen Vertreter,*** ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ***bzw. er*** von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats ***festgenommen*** wird, bis zum Erlass des abschließenden Urteils. *(Wo immer weibliche Personenbezeichnungen und Pronomina im Text erscheinen, stehen sie auch für die männlichen Personenbezeichnungen und Pronomina und umgekehrt)*

Änderungsantrag 10
Artikel 1 a, Titel und Einleitung (neu)

Artikel 1a

Definitionen

Für die Zwecke dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff

Änderungsantrag 11
Artikel 1 a Buchstabe a (neu)

(a) "Rechtsbeistand"

– den Beistand, den ein Rechtsanwalt einer verdächtigen Person vor und während eines Polizeiverhörs in Zusammenhang mit der Straftat, deren diese Person verdächtigt wird, leistet;

– den Beistand eines Rechtsanwalts bzw. die Vertretung einer verdächtigen Person durch einen Rechtsanwalt während des gesamten Strafverfahrens.

Änderungsantrag 12
Artikel 1 a Buchstabe b (neu)

(b) "Strafverfahren"

(i) Verfahren zur Feststellung der Schuld oder Unschuld einer verdächtigen Person oder zur Verurteilung dieser Person

(ii) eine Berufung gegen ein Verfahren gemäß Unterabsatz (i) oder

(iii)Maßnahmen, die von Verwaltungsbehörden in Zusammenhang mit Handlungen eingeleitet werden, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats strafbar sind, und wo der Beschluss ein Verfahren vor einem Gericht nach sich ziehen kann, das besonders für Strafsachen zuständig ist.

Änderungsantrag 13
Artikel 1 a Buchstabe c (neu)

(c) "Vollzugsbeamter" den Ermittlungsbeamten, den festnehmenden Beamten, den Beamten, der die Entscheidung über die Verhaftung der verdächtigen Person trifft oder die für die Verhaftung notwendigen Papiere unterzeichnet, oder den Vertreter der Haftbehörde

Änderungsantrag 14
Artikel 1 a Buchstabe d (neu)

(d) "internationale humanitäre Organisation" eine internationale Organisation, zu deren Aufgaben der Schutz der Interessen ausländischer verdächtiger Personen gehört. Sofern einzelne Mitgliedstaaten nicht etwas anderes beschließen, ist als geeignetste "internationale humanitäre Organisation" das Internationale Komitee vom Roten Kreuz anzusehen.

Änderungsantrag 15
Artikel 2 Absatz 1

1. Eine verdächtige Person hat ***so rasch wie möglich*** und während des gesamten Strafverfahrens das Recht auf Rechtsbeistand, ***wenn sie diesen erhalten möchte***.	1. Eine verdächtige Person hat ***innerhalb von 6 Stunden nach ihrer Verhaftung*** und während des gesamten Strafverfahrens das Recht auf Rechtsbeistand.

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Absatz 2

2. Eine verdächtige Person hat das Recht auf Rechtsbeistand, bevor sie Fragen in bezug auf ***die Anklage*** beantwortet.	2. Eine verdächtige Person hat das Recht auf Rechtsbeistand bevor ***oder die Anwesenheit eines Rechtsanwalts während*** sie Fragen in bezug auf die ***Straftat*** beantwortet, ***deren sie verdächtigt wird.***

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Absatz 2 a (neu)

	2a. Ein Rechtsanwalt hat das Recht
	- die verdächtige Person, die er vertritt, privat und in uneingeschränkter Vertraulichkeit zu besuchen, mit ihr zu sprechen und schriftlich zu korrespondieren,
	- auf Zugang zu den Fall betreffenden Unterlagen,
	- über alle weitere Schritte im Ermittlungsverfahren informiert zu werden und bei diesen anwesend zu sein, einschließlich der Befragung der verdächtigen Person, die er vertritt,
	- im Vorverfahren und während des eigentlichen Verfahrens vor Gericht anwesend zu sein und Fragen zu stellen.

Änderungsantrag 18
Artikel 3 Einleitung

Ungeachtet des Rechts einer verdächtigen Person, Rechtsbeistand zu verweigern oder sich selbst in einem Verfahren zu verteidigen, muss ***bestimmten*** verdächtigen Personen Rechtsbeistand angeboten werden, damit die Fairness des Verfahrens gewahrt wird. Die Mitgliedstaaten stellen daher sicher, dass Rechtsbeistand verfügbar ist für jede verdächtige Person, die:	Ungeachtet des Rechts einer verdächtigen Person, Rechtsbeistand zu verweigern oder sich selbst in einem Verfahren zu verteidigen, muss verdächtigen Personen Rechtsbeistand angeboten werden, damit die Fairness des Verfahrens gewahrt wird. Die Mitgliedstaaten stellen daher sicher, dass Rechtsbeistand verfügbar ist für jede verdächtige Person, die:

Änderungsantrag 19
Artikel 3 fünfter Spiegelstrich

– die aufgrund ihres Alters, ihrer mentalen, physischen oder emotionalen Verfassung nicht in der Lage scheint, den Inhalt oder die Bedeutung des Verfahrens zu verstehen oder diesem zu folgen.	– die aufgrund ihres Alters, ihrer mentalen, physischen oder emotionalen Verfassung ***wahrscheinlich nicht in der Lage ist oder*** nicht in der Lage scheint, den Inhalt oder die Bedeutung des Verfahrens zu verstehen oder diesem zu folgen.

Änderungsantrag 20
Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ***System zur Bereitstellung*** eines Ersatzrechtsanwalts ***vorhanden ist, wenn sich der erteilte Rechtsbeistand als nicht wirkungsvoll erweist.***	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein ***unabhängiges Gremium, das sich aus unabhängigen Rechtsanwälten zusammensetzt, mit der Aufgabe betraut wird, Beschwerden über die Tauglichkeit eines Rechtsanwalts entgegenzunehmen. Gegebenenfalls stellt dieses Gremium*** einen Ersatzrechtsanwalt ***bereit***.

Änderungsantrag 21
Artikel 5 Absatz 1

1. ***Wenn Artikel 3 zur Anwendung kommt, werden*** die Kosten des Rechtsbeistands ganz oder teilweise ***von den*** Mitgliedstaaten ***getragen,*** sofern ***die Tragung*** dieser Kosten für die verdächtige Person oder die Personen, gegenüber denen sie unterhaltspflichtig ist, eine übermäßige finanzielle Belastung darstellen ***würde.***	1. ***Die*** Mitgliedstaaten ***übernehmen*** die Kosten des Rechtsbeistands ganz oder teilweise***,*** sofern diese Kosten für die verdächtige Person oder die Personen, gegenüber denen sie unterhaltspflichtig ist, eine übermäßige finanzielle Belastung darstellen ***würden.***

Änderungsantrag 22
Artikel 6 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einer verdächtigen Person, die die Verfahrenssprache nicht versteht, unentgeltlich ein Dolmetscher beigestellt wird, damit die Fairness des Verfahrens gewahrt wird.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einer verdächtigen Person, die die Verfahrenssprache nicht versteht ***oder spricht***, unentgeltlich ein Dolmetscher beigestellt wird, damit die Fairness des Verfahrens gewahrt wird.

Änderungsantrag 23
Artikel 6 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einer verdächtigen Person ***gegebenenfalls unentgeltlich ein Dolmetscher beigestellt wird für den Rechtsbeistand, den sie während des gesamten Strafverfahrens erhält.***	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***bei*** einer verdächtigen Person***, die die Verfahrenssprache nicht versteht oder spricht, ein Dolmetscher anwesend ist*** ***- bei allen Treffen zwischen der verdächtigen Person und ihrem Rechtsanwalt, wenn der Anwalt oder die verdächtige Person dies für notwendig hält;*** ***- immer dann, wenn der verdächtigen Person durch Vollzugsbeamte Fragen betreffend die Straftat, deren sie verdächtigt wird, gestellt werden;*** ***- immer dann, wenn die verdächtige Person in Zusammenhang mit der Straftat vor Gericht erscheinen muss.***

Änderungsantrag 24
Artikel 7 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine verdächtige Person, die die Verfahrenssprache nicht versteht, unentgeltlich eine Übersetzung aller maßgeblichen Dokumente erhält, damit die Fairness des Verfahrens gewahrt wird.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine verdächtige Person, die die Verfahrenssprache ***oder eine andere Sprache, in der maßgebliche Dokumente verfasst sind,*** nicht versteht ***oder lesen kann***, unentgeltlich eine Übersetzung aller maßgeblichen Dokumente erhält, damit die Fairness des Verfahrens gewahrt wird.

Änderungsantrag 25

Artikel 11 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Bedarf medizinische Unterstützung geleistet wird.	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Bedarf medizinische ***und psychologische*** Unterstützung geleistet ***werden***.

Änderungsantrag 26
Artikel 11 Absatz 3

3. ***Die besondere Aufmerksamkeit kann gegebenenfalls das Recht einschließen***, ***dass*** eine dritte Person während jeder Befragung durch Polizei oder Gericht anwesend ist.	3. ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass auf Antrag einer verdächtigen Person oder ihres Rechtsanwalts*** eine dritte Person ***das Recht erhält,*** während jeder Befragung durch Polizei oder Gericht anwesend ***zu sein***.

Änderungsantrag 27
Artikel 12 Absatz 1

1. Eine verdächtige Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat das Recht, dass ihre Familie, Personen, die Familienangehörigen gleichgestellt sind und ihre Arbeitsstelle ***so bald wie möglich*** über die Festnahme informiert werden.	1. Eine verdächtige Person, die in Untersuchungshaft genommen ***oder an einen anderen Haftort verbracht*** wird, hat das Recht, dass ihre Familie, Personen, die Familienangehörigen gleichgestellt sind und ihre Arbeitsstelle ***unverzüglich*** über die Festnahme informiert werden.

Änderungsantrag 28
Artikel 13 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein festgenommener Verdächtiger, der ausländischer Staatsangehöriger ist, das Recht hat, dass die Konsularbehörden seines Herkunftsstaats ***so bald wie möglich*** über die Festnahme informiert werden und er mit diesen in Verbindung treten kann, wenn er dies wünscht.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein festgenommener Verdächtiger, der ausländischer Staatsangehöriger ist, das Recht hat, dass die Konsularbehörden seines Herkunftsstaats ***unverzüglich*** über die Festnahme informiert werden und er mit diesen in Verbindung treten kann, wenn er dies wünscht.

Änderungsantrag 29
Artikel 14 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Standardübersetzung der schriftlichen Mitteilung in alle Amtssprachen der Gemeinschaft erstellt wird. Die Übersetzungen sollten zentral erstellt und den zuständigen Behörden übermittelt werden, damit gewährleistet ist, dass ***im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats*** derselbe Text verwendet wird.	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Standardübersetzung der schriftlichen Mitteilung in alle Amtssprachen der Gemeinschaft erstellt wird. Die Übersetzungen sollten zentral erstellt und den zuständigen Behörden übermittelt werden, damit gewährleistet ist, dass ***in allen Mitgliedstaaten*** derselbe Text verwendet wird.

Änderungsantrag 30
Artikel 14 Absatz 2 a (neu)

	2a. Falls nötig stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Standardübersetzung der schriftlichen Mitteilung in die Sprachen von Drittstaaten verfügbar ist.

Änderungsantrag 31
Artikel 15 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten ***erleichtern*** die ***Sammlung der*** Informationen, die für die Bewertung und Überwachung dieses Rahmenbeschlusses erforderlich sind.	1. Die Mitgliedstaaten ***tragen jährlich*** die ***von NRO, IRO und den Berufsverbänden von Rechtsanwälten, Dolmetschern und Übersetzern erhaltenen*** Informationen ***zusammen***, die für die Bewertung und Überwachung dieses Rahmenbeschlusses erforderlich sind.

Änderungsantrag 32
Artikel 15 Absatz 2

2. Die Bewertung und Überwachung erfolgt unter Aufsicht der ***Europäischen*** Kommission, die die Bewertungs- und	2. Die Bewertung und Überwachung erfolgt ***jährlich*** unter Aufsicht der Kommission, die die Bewertungs- und

Überwachungsberichte koordiniert. Die Berichte ***können*** veröffentlicht werden.	Überwachungsberichte koordiniert. Die Berichte ***werden*** veröffentlicht.

Änderungsantrag 33
Artikel 16 Absatz 1

1. Damit dieser Rahmenbeschluss bewertet und überwacht werden kann, stellen die Mitgliedstaaten ***sicher, dass Daten wie beispielsweise maßgebliche Statistiken*** aufgehoben und zugänglich gemacht werden***, die unter anderem folgende Angaben enthalten***:	1. Die Mitgliedstaaten ***ergreifen die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass bis zum 31. März jedes Jahres folgende Informationen betreffend das vorausgehende Kalenderjahr*** aufgehoben und zugänglich gemacht werden:

Änderungsantrag 34
Artikel 16 Absatz 2

2. Die Bewertung und Überwachung erfolgt regelmäßig durch eine Analyse der Daten, die zu diesem Zweck bereitgestellt und von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel gesammelt wurden.	***entfällt***